



Medienmitteilung

Winterthur, im Juni 2016

Beim Tierkauf auf Nummer sicher?

In der Schweiz sind Haustiere sehr beliebt. Mehr als 1,3 Mio. Katzen und rund 550'000 Hunde leben in Schweizer Haushalten. Auch Fische, Kaninchen und Vögel sind treue Begleiter und Gefährten der Menschen. Bei den Nutztieren sind es über 70'000 Pferde und Ponys, die Gross und Klein erfreuen.

Die Anschaffung bzw. der Kauf eines Vierbeiners ist für viele Menschen eine emotionale Angelegenheit, doch sollte der Erwerb eines Tieres auch gut vorbereitet sein, will man unschöne Überraschungen vermeiden. Nachdem man sich idealerweise über das gewünschte Tier und seine Bedürfnisse informiert und einen seriösen Verkäufer gewählt hat, kommt es zum Abschluss eines Kaufvertrages. Dabei ist einem Thema besondere Aufmerksamkeit zu schenken - der (Sach-) Gewährleistung.

Ein Kaufvertrag kann auch mündlich vereinbart werden. Es empfiehlt sich jedoch, den Kaufvertrag schriftlich abzuschliessen und bestimmte zugesicherte Eigenschaften festzuhalten. Beim Viehhandel (Pferde, Esel, Maultiere, Rindvieh, Schweine, Ziegen, Schafe) bestimmt das Gesetz, dass Zusicherungen über bestimmte Eigenschaften nur in schriftlicher Form rechtsgültig sind.

Gesetze und Verordnungen

Obwohl Tiere seit 2003 nicht mehr als Sachen gelten, werden im Zusammenhang mit dem Kauf eines Tieres trotzdem die normalen Regelungen zum Kaufvertrag (Art. 184 ff. Obligationenrecht) angewendet – wie bei einer Sache. Deshalb wird auch beim Kauf eines Tieres von der *Gewährleistung* oder von einem *Mangel* gesprochen. Doch was bedeutet dies im Zusammenhang mit einem Tierkauf eigentlich?

Die (Sach-)Gewährleistung („Garantie“)

Die Gewährleistung bedeutet, dass der Verkäufer gegenüber dem Käufer für die Nützlichkeit und Tauglichkeit der Kaufsache einsteht und für das Fehlen bestimmter Eigenschaften oder vorhandener Mängel haftet.

Ein Mangel liegt beispielsweise vor, wenn ein Tier bei der Übergabe an den Käufer bereits krank ist und tierärztlich behandelt werden muss. Nicht aber, wenn der Käufer den Mangel beim Kauf gekannt hat, so z.B. wenn der Verkäufer den Käufer vorgängig über die chronische Ohrenentzündung des Hundes informiert hat. Ob das Fehlen der Eigenschaft eines Tieres rechtlich gesehen als Mangel gilt, ist immer von den konkreten Umständen und dem Zweck der Haltung abhängig. Der Mangel muss in jedem Fall so sein, dass der Käufer das Tier bei Kenntnis des Mangels nicht gekauft hätte.

Es ist wichtig, besondere Eigenschaften schriftlich und vertraglich festzuhalten, wenn diese für den Käufer zentral sind (z.B. bei Zuchttieren relevant). Die zugesicherten Eigenschaften sollen möglichst genau beschrieben werden, damit später festgestellt werden kann, ob tatsächlich ein Mangel vorliegt. Auch wenn ein Verkäufer dem Käufer zum Beispiel verspricht, dass eine Katze besonders für Kinder geeignet ist oder das Kaninchen bereits einmal einen Preis bei einer Ausstellung gewonnen hat, dann empfiehlt es sich, dies schriftlich im Kaufvertrag festzuhalten.



Fristen: Der Käufer muss unmittelbar nach dem Kauf prüfen, ob ein wesentlicher Mangel vorliegt und offensichtliche Fehler sofort melden. Versteckte Mängel muss er melden, unmittelbar nachdem er sie entdeckt hat (spätestens innerhalb von zwei Jahren). Beim Viehhandel beträgt die gesetzliche Frist 9 Tage. Es empfiehlt sich, den Mangel dokumentiert und per Einschreiben dem Verkäufer zu melden. Hat das gekaufte Tier einen wesentlichen Mangel, kann der Käufer wählen zwischen Wandelung und Minderung, d.h. er kann den Kaufvertrag rückgängig machen oder eine Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.

Bitte beachten Sie: Ein Kaufvertrag kann weitgehend nach den Vorstellungen des Verkäufers und Käufers gestaltet sein. Es kann also sein, dass im Kaufvertrag eine andere Regelungen zur Sachgewährleistung („Garantie“) vereinbart wurde. So findet sich in einigen Kaufverträgen auch ein Gewährleistungsausschluss, d.h. der Verkäufer haftet nicht für allfällige Mängel. Gerade beim Kauf eines Tieres mit hohem Kaufpreis lohnt es sich, den Kaufvertrag schriftlich abzuschliessen und von einer fachkundigen Person prüfen zu lassen. Vertragliche Bestimmungen, die man nicht versteht, sollte man sich vor Unterzeichnung erklären lassen.

Die (Sach-)Gewährleistung ist nur eines von vielen wichtigen Themen rund um das Thema Tierkauf. Jeder Sachverhalt kann nur aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls rechtlich beurteilt werden.

Historischer Gerichtsfall aus dem Jahre 1898 zum Viehkauf

Die Gewährleistung beim Kauf eines Tieres ist bereits seit vielen Jahren ein Thema wie man am folgenden Beispiel sieht:

„Ein Pferd, 3jährig, kastanienbraun, Wallach, gross gewachsen und in jeder Beziehung fromm, wofür Garantie gegeben werde, so lautete die schriftliche Verkaufsofferte vom 24. Dezember 1895. Am 4. Januar besichtigte der nachmalige Käufer das Pferd, kaufte und bezahlte dasselbe und nahm es sofort mit. Am 10. Januar stellten bei einer Untersuchung zwei Tierärzte eine chronische Harnblasenentzündung fest. Der neue Besitzer verlangte darauf die Rücknahme des Pferdes und Rückerstattung des Kaufpreises samt Zins. Da der Beklagte (Verkäufer) nicht darauf eingehen wollte, wurde Klage erhoben. Die Klage wurde abgewiesen. Es lag kein schriftliches Garantieverprechen des Verkäufers vor. Eine Wandelung (Rückgabe) oder Preisminderung wurde damit ausgeschlossen.

Bereits zu dieser Zeit gab es kantonale Vorschriften (schriftliches Gewährversprechen) hinsichtlich Gewährleistung wegen Mängel beim Viehhandel.

Firmenportrait

Die Organisation Active for Animals (www.active-for-animals.ch) informiert Tierhalter, Tiervereine und Tierfreunde praxisnah über Rechte und Pflichten im Umgang mit Tieren. Ziel ist es, durch mehr Wissen des Tierhalters einen Beitrag zu leisten zu einem harmonischen Miteinander zwischen Tierhaltern, ihren Tieren und Nichttierhaltern.

Active for Animals unterstützt den Verein Sternschnuppe für Mensch und Tier (www.sternschnuppe-mensch-und-tier.ch). Dieser setzt sich aktiv für die Verbesserung der Lebensumstände von benachteiligten und verletzten Tiere ein.

Weitere Informationen erteilt auf Anfrage:

Tatjana Bont, Rechtsanwältin, Steinackerweg, 8405 Winterthur
Per Mail: info@active-for-animals.ch, Tel. +41 79 312 84 66